



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Liefer- und Zahlungsbedingungen der HTG High Tech Gerätebau GmbH für
gewerbliche Kunden

1. Geltungsbereich

Alle unsere auch künftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, haben keine Gültigkeit.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

2.1 Wir beliefern ausschließlich Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

2.2 Unsere im Katalog oder auf unserer Homepage genannten Produktangaben, unsere Preislisten, unsere mündlich, elektronisch oder schriftlich den Kunden mitgeteilten Preis- und Produktinformationen sind keine rechtsverbindlichen Angebote, sondern lediglich die Aufforderung an unsere Kunden zur Abgabe von Angeboten.

2.3 Durch seine Bestellung gibt der Kunde ein bindendes Angebot ab. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir dieses Angebot durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen.

2.4 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderung weder der Auftragsbestätigung, noch der Spezifikation des Kunden widerspricht. Der Kunde wird sich darüber hinaus mit weitergehenden Änderungsvorschlägen von uns einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Verbesserungen der Produkte sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung auch unserer Interessen zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum; urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein uns

Seite 1 von 9



zu.

2.5 Unsere Vertragsannahme erfolgt generell unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

2.6 Jedwede verbindliche Absprache mit uns, insbesondere auch die Ergänzung oder Abänderung von Verträgen oder Nebenabreden zum Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform; bei elektronischer Übermittlung ist es ausreichend, wenn anstelle einer Signatur der vollständige Name des Absenders angegeben wird.

3. Preise

3.1 Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Nettopreis zuzüglich der am Auslieferungstag gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis versteht sich ab Lieferort Oberhaching.

3.2 Macht der Kunde eine gesetzliche Steuerbefreiung von der deutschen Umsatzsteuer geltend, so ist der Kunde gegenüber der HTG High Tech Gerätebau GmbH verpflichtet, die Nachweispflichten zu erfüllen, die das deutsche Steuergesetz und die zuständige Steuerbehörde der HTG High Tech Gerätebau GmbH zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung auferlegt. Insbesondere ist der Kunde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zur Ausstellung einer den deutschen steuerlichen Vorgaben entsprechenden "Gelangensbestätigung" verpflichtet. Das Risiko der Nachweisbarkeit der Steuerbefreiung trägt der Kunde; lässt sich der Nachweis gegenüber der für die HTG High Tech Gerätebau GmbH zuständigen Steuerbehörde aus von der HTG High Tech Gerätebau GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht führen und/oder stellt der Kunde der HTG High Tech Gerätebau GmbH nicht innerhalb 1 Monats nach erfolgter vertragsgemäßer Auslieferung der Ware eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende "Gelangensbestätigung" aus, schuldet der Kunde gegenüber der HTG High Tech Gerätebau GmbH zusätzlich die Zahlung der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3 Die in unserer Preisliste veröffentlichten Einzelpreise sind unverbindlich.

3.4 Erhöht sich infolge von Kursschwankungen unser Einkaufspreis für die bestellte Ware gegenüber dem am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Einkaufspreis um mehr als 3%, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt; der Käufer kann in diesem Fall innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der schriftlichen Preisanpassung durch schriftliche Mitteilung die Bestellung stornieren.



3.5 Ausgelieferte Maschinen und Anlagen gelten automatisch vier Wochen nach Inbetriebnahme beim Kunden, sofern keine schriftlich angemeldeten Mängel des Kunden vorliegen, als abgenommen.

3.6 Unvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie sonstiger Abgaben und Gebühren berechtigen uns zu einer dementsprechenden Preisanpassung.

4. Lieferung, Leistungsort und -zeit, Versand, Gefahrenübergang

4.1 Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung stets ab unserem Werk in Oberhaching; dies gilt auch für den Fall, dass wir die Auslieferung/Versendung der Ware übernommen haben.

4.2 Die Lieferzeitangabe in unseren Auftragsbestätigungen gibt lediglich den voraussichtlichen Liefertermin wieder und steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

4.3 Die Gefahr auf den Käufer geht über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person übergeben wurde. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt durch uns.

4.4 Frachtkosten und Verpackungskosten sind im Kaufpreis nicht enthalten, ebenso wenig eventuell erforderliche Spezialverpackung. Diese Kosten werden dem Käufer gesondert berechnet.

4.5 Leihverpackungen sind vom Kunden spätestens 8 Wochen nach Eintreffen der Ware ohne Aufforderung in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand an uns frachtfrei zurückzuleiten.

4.6 Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verauslagten Beträge abgeschlossen.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt; der Käufer kann Teillieferungen oder Teilleistungen nicht zurückweisen.

5. Höhere Gewalt, außerordentliches Kündigungsrecht wegen Kreditunwürdigkeit



5.1 Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, sollte sich es sich um eine voraussichtlich dauernde Behinderung handeln, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann in einem solchen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5.2 Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte steht uns ein Recht zum Rücktritt insbesondere auch dann dazu, wenn der Käufer über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, er seine Zahlungen einstellt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

6. Zahlung

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzüge zu leisten.

6.2 Bei verspäteter Zahlung berechnen wir dem Kunden Verzugszinsen gem. § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Auch bei nachträglicher Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Zahlung weiter, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

6.3 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffend Abmachungen von dem Käufer nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Wir können außerdem in diesem Fall die Weiterveräußerung und Be- oder Verarbeitung gelieferter Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen untersagen.

6.4 Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt



- 7.1 Der Käufer erwirbt an den gelieferten Waren grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag sowie aus unserer Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen, insbesondere auch solchen aus jeweils anstehenden Forderungssalden.
- 7.2 Die Be- und Verarbeitung erfolgt stets für uns als Herstellung i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Ziff. 7.1. Da Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand führt, steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Ziff. 7.1.
- 7.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist dann die dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache i.S.d. § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, so überträgt uns der Käufer schon jetzt seinen Miteigentumsanteil, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Der übertragene Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziff. 7.1.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Auf unser Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung der Vorbehaltsware eine Bestandaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe aller Einzelheiten, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Beeinträchtigung unseres Rechts vorzugehen.
- 7.5 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts veräußern, mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Ver-



trag berechtigt und der Kunde zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet.

- 7.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen.
- 7.8 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen, werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 7.9 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, jedoch vorrangig. Mit der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil gemäß vorstehender Ziff. 7.2 und 7.3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils.
- 7.10 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß vorstehender Ziff. 7.8 und 7.9 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir eine Offenlegung der Abtretung und eine Einziehung der abgetretenen Forderung selbst vornehmen können.
- 7.11 Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Mängelrüge/Gewährleistung

- 8.1 Wir leisten für die Dauer von 1 Jahr seit Ablieferung der Ware Gewähr dafür, dass die Ware mangelfrei ist. Fehler, die durch Abnutzung und/oder Verschleiß entstehen, sind hiervon nicht erfasst, ebenso wenig Schäden an der Ware, die durch ihre unsachgemäße Verwendung, Montage etc. entstehen.
- 8.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen unverzüglich zu rügen; ergänzend gilt § 377 HGB. Nicht offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich nach de-



ren Entdeckung anzuzeigen.

8.3 Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr (Nacherfüllung) durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

8.4 Alle als mangelhaft beanstandeten Gegenstände sind uns frachtfrei zuzusenden; unfreie Sendungen werden zurückgewiesen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge erstatten wird dem Käufer diese Frachtkosten.

9. Schadensersatz

9.1 Soweit wir nach Vertrag oder gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden unseres gesetzlichen Vertreters, unserer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erbringung die Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. Solche Schadensersatzansprüche beschränken sich in jedem Fall aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens.

9.2 Sofern wir nach dem Gesetz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften sowie auf Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung findet vorstehende Ziff. 9.1 keine Anwendung.

9.3 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

10. Schutzrechte und Geheimhaltung

Die Produkte, sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind für uns durch gewerbliche Schutzrechte geschützt und geheimhaltungsbedürftig, sofern sie nicht von uns veröffentlicht wurden. Der Kunde legt diese Informationen niemandem gegenüber offen, ausgenommen zum Zweck der Nutzung der Produkte in seinem Betrieb.



11. Spezifikationen des Käufers

Der Kunde übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegten Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich für uns dennoch eine Haftung, wird der Kunde gegen uns gerichtete Forderungen auf eigene Kosten abwehren bzw. uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen.

12. Patente, Schutz- und Urheberrechte

Der Verkauf/die Lieferung der Produkte gewährt dem Kunden - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - keine Rechte oder Lizenzen aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht, ausgenommen zur nicht ausschließlichen Nutzung der Produkte für seinen eigenen Betrieb.

13. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht



14.1 Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich München. HTG High Tech Gerätebau GmbH ist unbeschadet dessen berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne UN-Kaufrecht CISG).

Oberhaching, den 17.06.2016